



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Problems of Joint and Several Liability in EU Competition Law“**

Dissertation vorgelegt von Katarzyna Sadrak

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

## I.

Die Dissertation untersucht die Probleme der Haftung für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, die zu begehen bei *einigen* Unternehmen scheinbar gang und gäbe ist. Zur Bestimmung der Rechtsverhältnisse unter den Unternehmen, die das EU-Wettbewerbsrechts verletzen, wird das Konzept der Gesamtschuld eingesetzt. Allerdings schafft die Anwendung der gesamtschuldnerischen Haftung im Bereich des Wettbewerbsrechts Unsicherheit. Die fundamentale Frage ist daher, ob und wie die Schädiger den Ausgleich voneinander beanspruchen können, um die Haftung für die Geldbußen und den Schadensersatz intern zu verteilen.

In der Praxis und der Literatur sind Ausgleichsansprüche umstritten. Erstens behaupten manche, dass Ausgleichsansprüche negative Auswirkungen auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hätten. Sie glauben, dass sie die Effektivität des Wettbewerbsrechts schwächen würden. Zweitens ist es unsicher, wie die Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht erfolgreich durchgesetzt werden können. Darüber hinaus sind viele Modalitäten der Ausgleichsansprüche ungeklärt; die allgemeinen Regeln harmonisieren nicht immer mit dem Wettbewerbsrecht. Insbesondere ist nicht geklärt, nach welchem Kriterium die Haftung verteilt werden sollte. Somit steht bereits die Möglichkeit, die Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht erfolgreich sowie effektiv durchzusetzen, unter einem Fragezeichen.

Diese Defiziten und der Frage, wie die Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht entwickelt werden sollten, widmet sich meine Dissertation. Dabei wird die Durchsetzung von Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht im Hinblick auf die folgenden vier Aspekte untersucht: die Wechselwirkungen zwischen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und dem Recht auf den Ausgleich (II.), die Modalitäten der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht (III.), die Beschränkungen der Ausgleichsansprüche (IV.) und die Möglichkeit von Vereinbarungen über die Haftungsverteilung im Wettbewerbsrecht (V.).

## II.

Im ersten Teil der Doktorarbeit wird das Verhältnis zwischen den allgemeinen Zielen der wettbewerbsrechtlichen Haftung und dem Recht auf die interne Verteilung der Haftung unter den Unternehmen, die das EU-Wettbewerbsrecht verletzen, untersucht.

Die historische Analyse zeigt, dass Ausgleichsansprüche keine automatische Folge der gesamtschuldnerischen Haftung sind. Ob es ein Recht auf Ausgleich geben soll, ist eine politische Frage; ein solches Recht muss in eine bestimmte Rechtsordnung eingeführt werden. Diese Frage wurde in den USA abschlägig beschieden, im US-Kartellrecht sind keine Ausgleichsansprüche verfügbar. Im Gegensatz dazu sind die Ausgleichsansprüche in der EU durch das Wettbewerbsrecht gebilligt und werden sowohl im Rahmen der öffentlichen (Siemens-Österreich-Urteil) als auch der privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts (Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/104/EU) angewendet.

Das Siemens-Österreich-Urteil bestätigt ebenso, dass Ausgleichsansprüche nur eine geringe Auswirkung auf die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts haben. Zu dem Zeitpunkt, in dem es um den Ausgleich zwischen den einzelnen Akteuren geht, wurde das Wettbewerbsrecht

bereits wirksam durchgesetzt, denn die Geldbuße und der Schadensersatz für die Beschädigten wurde bereits gezahlt. Ein Rechtsstreit über den Ausgleich ist für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts daher nicht weiter von Bedeutung.

Der Zusammenhang zwischen dem Wettbewerbsrecht und den Ausgleichsansprüchen ist dann bedeutender, wenn der Einfluss des EU-Wettbewerbsrechts auf Ausgleichsansprüche in Frage gestellt wird. Die durchgeführte Analyse hat ergeben, dass die nationalen Richter bei der Behandlung von Ausgleichsansprüchen die Entscheidungen der Kommission über eine Zuwiderhandlung einhalten müssen. Dies bedeutet, dass die nationalen Richter an den Kreis der von der Kommission bezeichneten gesamtschuldnerisch haftenden Unternehmen, die Umsatzobergrenze von 10% als Haftungsbegrenzung und die in der Kommissionsentscheidung enthaltenen Informationen gebunden sind.

### III.

Der zweite Teil der Doktorarbeit analysiert aktuelle Beispiele der Durchsetzung von Ausgleichsklagen und weist darauf hin, welche Modifikationen eingeführt werden können, um diese erfolgreicher durchzusetzen. Die Untersuchung konzentriert sich auf vier Rechtsordnungen von England und Wales, Deutschland, Frankreich und Polen, um verschiedene Rechtskreise abzudecken.

Der daraus gezogene Schluss ist, dass das materielle Recht der Ausgleichsansprüche eine Reihe von Defiziten aufweist, die die Durchsetzung der Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht erschweren. Diese Schwierigkeiten können dazu führen, dass das Recht auf den Ausgleich in diesem Rechtsbereich unwirksam wird.

Erstens gibt es verschiedene Formen von Ausgleichsansprüchen und es ist zweifelhaft, ob sie alle im Wettbewerbsrecht anwendbar sein können. Besonders problematisch sind die Ansprüche, die geltend gemacht werden können, bevor der Gläubiger von seinem Forderungsanspruch Gebrauch gemacht hat, zum Beispiel die deutsche Mitwirkungs- und Befreiungsansprüche und das englische Recht die *quia timet injunctions*. Diese Ansprüche schwächen die Solvabilität der Rechtsverletzer und sie können eine Gefahr für die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sein.

Zweitens ist es unsicher, ob die Ausgleichsansprüche im Kontext der privaten und der öffentlichen Durchsetzung denselben Regeln unterliegen sollten oder nicht. Hinzu kommt, dass die mit der Richtlinie 2014/104/EU eingeführten Vorschriften die Ausgleichsregeln noch komplizierter machen. Darüber hinaus führen die Ausführungsgesetze entweder neue Rechtsgrundlagen für die Ausgleichsansprüche ein oder sie ändern die schon bestehenden. Dies wirft die Frage auf, ob sie nur für den Bereich der privaten Wettbewerbsdurchsetzung oder parallel auch für die öffentliche Durchsetzung gelten.

Drittens bleibt es offen, nach welchen Kriterien die Haftung unter den Unternehmen, die das EU-Wettbewerbsrecht verletzen, aufgeteilt werden soll. Zwar stehen dafür viele Möglichkeiten zur Verfügung, wie Verschulden, Kausalität, rechtswidrige Gewinne, Marktanteile oder Umsatz auf den von der Zuwiderhandlung betroffenen Märkten, doch keine dieser Alternativlösungen kann problemlos angewendet werden. Alle untersuchten Länder gehen auch in diesem Bereich flexibel vor und die Richter verfügen über einen großen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über

den Ausgleich. Während ein solcher Ansatz in vielen traditionellen Deliktsfällen akzeptabel ist, kann er zu einer inkohärenten Aufteilung von wettbewerbsrechtliche Haftung je nach Gericht führen.

Vor diesem Hintergrund, wird vorgeschlagen, dass die EU-Mitgliedstaaten einen besonderen Rechtsrahmen einführen, der auf die Bedürfnisse von Ausgleichsansprüchen im Wettbewerbsrecht zugeschnitten ist. Es wird empfohlen, einen einfachen, einheitlichen Rahmen für wettbewerbsrechtliche Ausgleichsansprüche festzulegen. Die Ausgleichsregeln sollten auf einer Art von Anspruch beruhen, der in Form eines persönlichen Anspruchs auf Ausgleich ausgestaltet ist. Das Kriterium zur Bestimmung der internen Haftung sollte auf eine Zwei-Säulen-Regel beruhen. In erster Linie wird die Haftungsverteilung nach Marktanteilen als die Hauptregel empfohlen. Dieses Kriterium ist objektiv und führt zu kohärenten Ergebnissen, insbesondere wenn in mehreren getrennten Verfahren ein Ausgleich erlangt wird. Als ergänzende Nebenregel (zum Beispiel, bei vertikalen Vereinbarungen oder der öffentlichen Durchsetzung) sollte die Haftung nach dem Grad des Verschuldens verteilt werden. Das Kriterium des Verschuldens ist besonders wertvoll, da es die manchmal von der Kommission ungerechtfertigt festgesetzte Geldbuße umverteilen kann.

#### IV.

Der dritte Teil der Dissertation befasst sich mit den durch die Richtlinie 2014/104/EU eingeführten Haftungsbeschränkungen. Die Richtlinie sieht im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung eine Vorzugsbehandlung derjenigen Schuldner vor, die einen Vergleich geschlossen haben, ebenso von Kronzeugen, denen der Erlass einer Geldbuße zuerkannt wurde, sowie von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Diese privilegierte Behandlung ist grundsätzlich gerechtfertigt. Die Analyse hat gezeigt, dass die gesamtschuldnerische Haftung einen negativen Einfluss auf die Zahl von Vergleichen hat und interessierte Parteien von Kronzeugenprogrammen abhalten kann. Da sich die Kronzeugenprogramme positiv auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auswirken, sollten sie geschützt werden. Der Schutz von KMU ist jedoch nicht wettbewerbsrechtlich gerechtfertigt und steht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

Die Untersuchung der Modifikationen der gesamtschuldnerischen Haftung zugunsten derjenigen, die an der einvernehmlichen Streitbeilegung beteiligt sind, der Immunitätsempfänger und der KMU, hat bewiesen, dass diese Vorschriften komplex sind. Die Richtlinie 2014/104/EU geht daher auf viele Fragen der Auslegung und praktischen Umsetzung ein. Es ist zum Beispiel zu klären, wer von den Immunitätsempfängern Schadensersatz einklagen kann, wie und wann die Immunitätsempfänger auf Ausgleich klagen können oder inwiefern die subsidiäre Haftung für diejenigen gilt, die an der einvernehmlichen Streitbeilegung beteiligt sind.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Sonderregelungen für die gesamtschuldnerische Haftung (Artikel 19, 11 Ab. 2 und 11 Ab. 4-6 der Richtlinie 2014/104/EU) zu vereinfachen. Erstens muss das privilegierte Regime für KMU aufgegeben werden. In Bezug auf Immunitätsempfänger sollte bestimmt werden, dass sie keine subsidiäre Haftung tragen sollten und sie intern völlig entschädigt werden sollten. Hinsichtlich der einvernehmlichen Streitbeilegung sollte eine subsidiäre Haftung

vermieden werden, da sie den Abschluss von Vergleichen gefährden könnte. Darüber hinaus sollte ein klares Kriterium für die Aufteilung der Haftung eingeführt werden.

## V.

Die Analyse des rechtlichen Rahmens der Ausgleichsansprüche im Wettbewerbsrecht zeigt, dass die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche eine komplexe, unsichere und herausfordernde Aufgabe ist. Vor diesem Hintergrund darstellen die Vereinbarungen über die Haftungsverteilung eine vielversprechende Lösung für die Ausgleichsprobleme. Dank solcher Vereinbarungen hätten die Wettbewerbsrechtsverletzer eine Gewissheit darüber, was ihre potenzielle Haftung umfassen würde.

Die Freiheit, die relativen Haftungsanteile zu bestimmen, wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung von manchen in der Literatur als negativ angesehen. Denn Vereinbarungen über die Haftungsverteilung könnten selbst Teil einer wettbewerbswidrigen Absprache sein. Ihre Rolle beruhe eher darauf, das rechtswidrige Verhalten zu stabilisieren sowie die Abschreckung und die Sanktionspolitik der Wettbewerbsbehörden zu verhindern. Eine detaillierte Analyse ergibt jedoch, dass diese Behauptungen im Rahmen des EU-Rechts nicht begründet sind. Infolgedessen verstoßen Vereinbarungen über die Haftungsverteilung nicht gegen die Regeln der europäischen und nationalen öffentlichen Ordnung.

Die Dissertation schließt mit der Feststellung, dass die Haftungsverteilung grundsätzlich zugelassen werden und nur in eng begrenzten Fällen ausgeschlossen sein. Sie sind das einfachste und effektivste Instrument, um das Recht auf Ausgleich zu sichern, und sie sollten somit gefördert werden.